

12.05.89

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. April 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von den Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 143. Sitzung am 11. Mai 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 11/4411 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. April 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von den Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen
- Drucksache 11/3645 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 02.06.89

Erster Durchgang: Drs. 473/88

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. April 1988 zwischen der Bundes-
republik Deutschland und der Republik Simbabwe zur Vermeidung
der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen,
vom Vermögen und von den Gewinnen aus der Veräußerung
von Vermögen

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 02. Juni 1989
beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 11. Mai 1989
verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3
des Grundgesetzes zuzustimmen.